



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

REFERAT

Beratung und Information für
Versicherte und Leistungserbringer

BEARBEITET VON

E-Mail:

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT

53107 Bonn

BÜRGERTELEFON

+49 (0)30 60 66-01

FAX

+49 (0)228 99 441-4900

E-MAIL

poststelle@bmg.bund.de

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 22. November 2018

AZ

L9-96/ 8

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. September 2018 und 20. Oktober 2018 und Ihre Fragen zur elektronischen Gesundheitsakte und der Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA). Die verzögerte Beantwortung bitte ich wegen vordringlicher Gesetzgebungsaufgaben zu entschuldigen.

Die elektronische Patientenakte stellt das zentrale Instrument zur Verbesserung der medizinischen Behandlungsqualität dar, mit der auf Wunsch des Versicherten wichtige Daten im Rahmen der medizinischen Versorgung einrichtungs- und sektorenübergreifend bereitgestellt werden können. Sie gehört zu den gesetzlich geregelten Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und ist in § 291a Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit § 291 a Absatz 5c SGB V gesetzlich geregelt. Elektronische Patientenakten sollen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen erleichtern und den Behandelnden sowie den Patientinnen und Patienten einen sicheren Zugang zu den Patientendaten ermöglichen.

Die Regelung zur elektronischen Gesundheitsakte befindet sich in § 68 SGB V. Es handelt sich dabei um eine reine Finanzierungsregelung. Mit der Regelung wird den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, bereits im Vorfeld der Zurverfügungstellung von Patientenakten nach § 291a SGB V ihren Versicherten zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung am Markt angebotene, d.h. von der Industrie entwickelte Aktenlösungen zu finanzieren und damit auch bereits erste Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden Akten zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

